

Ersetzungsantrag zum Antrag A0122/15: "Zwei Vollzeitstellen Streetwork des Sozialraumes Loschwitz für die Flüchtlings-Erstaufnahmeeinrichtung auf der Bremer Straße"

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

1. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, den Bedarf an jugendhilflichen Angeboten gemäß §§ 11 bis 14 und 16 SGB VIII gemeinsam mit der Landesdirektion Dresden und den Betreibern der Erstaufnahmeeinrichtungen in der Landeshauptstadt Dresden zu ermitteln.
2. Stellt das Jugendamt einen Bedarf an Angeboten gemäß Pkt. 1 fest, bittet die Verwaltung geförderte freie Träger der Jugendhilfe im o. g. Leistungsbereich um die Unterbreitung von Angeboten der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit gemäß §§ 11 bis 14 und 16 SGB VIII für Asylsuchende und Flüchtlinge in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Freistaates auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, freien Trägern der Jugendhilfe, die Angebote gemäß Pkt. 2 unterbreiten möchten, eine befristete punktuelle Aufhebung der Zweckbindung im geltenden Zuwendungsbescheid hinsichtlich des Ortes der Leistungserbringung und hinsichtlich des Stundenumfanges in der eigentlich geförderten Einrichtung zu ermöglichen.
4. Bei Feststellung eines entsprechenden Bedarfs gemäß Pkt. 1 wird ein zunächst auf 2016 befristetes Angebot im Leistungsfeld gemäß §§ 11 bis 14 und 16 SGB VIII als stadtweites mobiles Angebot zur Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien in Unterbringungseinrichtungen für Flüchtlinge und Asylsuchende entwickelt. Hierzu sucht das Jugendamt nach geeigneten Trägern der Jugendhilfe, die hierfür eine Förderung nach der Richtlinie des SMS "Integrative Maßnahmen" beantragen. Bei Vorliegen eines Zuwendungsbescheides erfolgt eine kommunale Förderung aus Mitteln der Kostenstelle "Förderung freier Träger" in Höhe des erforderlichen Eigenanteils.

Begründung:

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.08.2015 hat die Verwaltung ausführlich dargelegt, dass die rechtliche und organisatorische Verantwortung für Erstaufnahmeeinrichtungen beim Freistaat Sachsen und seinen nachgeordneten Behörden liegt. Eine Rücksprache der Stadtverwaltung Dresden mit der Landesdirektion und dem Betreiber der Einrichtungen, DRK Sachsen, hatte keine Bedarfsmeldung für zusätzliche Betreuungs- und Begleitungsangebote aus dem Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit ergeben. Dennoch muss die Stadtgesellschaft ein Interesse an einer menschenwürdigen Unterbringung der Asylsuchenden und Flüchtlinge haben, die durch Angebote ergänzt werden sollten, die über die in Erstaufnahmeeinrichtungen üblichen Angebote der sozialen Betreuung hinausgehen. Insbesondere mit Blick auf die in den Einrichtungen untergebrachten Kinder und Jugendlichen können Angebote der Kinder- und Jugendarbeit eine wertvolle Ergänzung darstellen.

Die Verwaltung soll erneut gemeinsam mit den Landesbehörden und den Betreibern der Erstaufnahmeeinrichtungen eine Bedarfsermittlung für Angebote der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit durchführen. Nach ggf. erfolgter Bedarfsfeststellung können dann vorübergehend vorhandene Ressourcen der geförderten Angebote genutzt werden.

Für eine kurzfristige Lösung erscheint die Nutzung eines ohnehin gegebenen Engagements von geförderten freien Trägern der Jugendhilfe sinnvoll, denen entsprechend diesem Antrag für eine befristete Dauer ein Tätigwerden in / an den Dresdner Erstaufnahmeeinrichtungen ermöglicht werden

soll. Hierzu müssten lediglich erlassene Zuwendungsbescheide hinsichtlich der Zweckbindung modifiziert werden.

Darüber hinaus soll das Jugendamt nach einem geeigneten Träger suchen, der ein stadtweites mobiles Angebot im dargestellten Kontext entwickelt und hierfür Mittel aus der Landesrichtlinie "Integrative Maßnahmen" beantragt. Der erforderliche Eigenanteil des Trägers in Höhe von 10 Prozent soll aus kommunalen Haushaltsmitteln aus der Kostenstelle "Förderung freier Träger" finanziert werden.

Für die im Antrag A0122/15 geforderte Umsetzung der Beschäftigten im Projekt Streetwork Dresden-Loschwitz gibt es keine Grundlage und keine Notwendigkeit, da im Budget des Jugendamtes zur Förderung freier Träger noch hinreichend Mittel für zusätzliche Maßnahmen gemäß Haushaltsbegleitbeschluss vorhanden sind.

Carsten Schöne
Dresden, 31.08.2015